



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

39. Jahrgang

Herausgegeben zu Meschede am 17.12.2013

Nummer 18

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Bürgerservice“ / „Allgemeine Informationen“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
82	Satzung vom 16. Dezember 2013 zur Änderung der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises	127
83	Satzung vom 16. Dezember 2013 „Benutzungsordnung Blauer Saal“	128
84	Satzung vom 16. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht	130
85	Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeister/innen im Hochsauerlandkreis am 25. Mai 2014	131
86	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	131
87	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW)	132

82 SATZUNG VOM 16. DEZEMBER 2013 ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES

Gemäß § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 13. Dezember 2013 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises beschlossen:

§ 1

§ 10 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2010, erhält folgende Fassung:

§ 10 Verdienstausschlag

(1) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreis Ausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

(2) Kreistags- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 12,50 €, höchstens jedoch 100,00 € pro Tag; es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Verdienstausschlag wird für abhängige

Erwerbstätige und Selbstständige auf 27,50 € pro Stunde und 220,00 € pro Tag begrenzt.

(4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz; jedoch höchstens 100,00 € pro Tag.

(5) Der Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nicht, soweit dieser im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden kann.

(6) Die Verdienstausschlagpauschale für Selbstständige ist begrenzt auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z. B. Behinderung etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.

(8) Die Teilnahme als Zuhörer an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag und Kinderbetreuungskosten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 13. Dezember 2013 beschlossene Satzung zur

Änderung der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 16. Dezember 2013

gez.
Dr. Schneider

83 SATZUNG VOM 16. DEZEMBER 2013 „BENUTZUNGSORDNUNG BLAUER SAAL“

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 13.12.2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den „Blauen Saal“ im „Blauen Haus“ am Sauerland-Museum, Alter Markt 24-30, 59821 Arnsberg.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Der „Blaue Saal“ steht dem Kreis für dienstliche Veranstaltungen zur Verfügung. Er dient daneben dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Hochsauerlandkreis.
- (2) Die eigene Nutzung durch den Hochsauerlandkreis hat stets Vorrang.
- (3) Der „Blaue Saal“ kann danach vorrangig für kulturelle Veranstaltungen gemietet werden. Daneben ist eine Miete für Veranstaltungen

von allgemeinem öffentlichen Interesse sowie für Betriebsveranstaltungen im Hochsauerlandkreis ansässiger Firmen möglich.

- (4) Die Vermietung erfolgt inkl. Einrichtung und Technik.
- (5) Die Entscheidung über die Vermietung trifft der Landrat, vertreten durch die Museumsleitung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- (6) Die Überlassung des Saals an politische Parteien oder sonstige Träger von Wahlvorschlägen erfolgt nicht innerhalb der letzten drei Monate vor Parlaments- oder Kommunalwahlen.
- (7) Im Blauen Saal dürfen nicht mehr als 99 Personen zugleich anwesend sein.

§ 3 Mietvertrag

- (1) Für die Überlassung ist spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen, der insbesondere Dauer, Art und Umfang der Nutzung und das Nutzungsentgelt regelt.
- (2) Der Mieter ist alleiniger Veranstalter der im Mietvertrag benannten Veranstaltung. Eine Überlassung des Mietgegenstandes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Mietzins

Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Mietzins erhoben.

Dieser beläuft sich auf

- 100 € für kulturelle Veranstaltungen nichtkommerzieller Art
- 150 € für sonstige Veranstaltungen nichtkommerzieller Art
- 200 € für gewerbliche Veranstaltungen.

Der Mietzins versteht sich ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Haftung

- (1) Der Mieter trägt - vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 - das gesamte Risiko der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und ihrer Abwicklung. Er stellt den Hochsauerlandkreis von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Besuchern oder Dritten erhoben werden.
- (2) Der Hochsauerlandkreis haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht, soweit Schäden aus der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

§ 6 Kautio und Versicherung

Zur Abdeckung der aus der geplanten Veranstaltung erwachsenden Risiken hat der Mieter eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und diese dem Hochsauerlandkreis zwei Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

Auf Verlangen des Hochsauerlandkreises hat der Mieter darüber hinaus eine Kautio zu stellen, wenn die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes/Inventars besteht.

§ 7 Wachdienst

(1) Da der Saal unmittelbar mit dem Bürogebäude des Sauerland-Museums verbunden ist, ist es außerhalb der Öffnungszeiten dieses Gebäudes notwendig, dass die Zu- bzw. Durchgänge zum Blauen Saal bewacht werden.

(2) Der Hochsauerlandkreis wird zu diesem Zwecke einen gewerblichen Wachdienst beauftragen, der auch die Schlüssel zu den Räumlichkeiten erhält. Die Kosten werden jeweils vom Mieter getragen.

Sie belaufen sich momentan auf 18,50 € je angefangene Einsatzstunde zzgl. MwSt. (sonntags 50% Zuschlag, feiertags 100% Zuschlag).

§ 8 Aufsicht

Der Mieter hat einen Verantwortlichen für die Dauer der Mietzeit zu benennen. Das Gebäude darf nur betreten werden, wenn der vom Mieter benannte Verantwortliche anwesend ist. Dieser hat das Gebäude - ggf. zusammen mit dem Wachdienst - jeweils als letzter der Veranstaltungsteilnehmer zu verlassen.

Technische Einrichtungen, die zu ihrer Bedienung einer besonderen Sachkunde bedürfen, dürfen nur nach Einweisung durch den Hochsauerlandkreis bedient werden.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht wird von den Mitarbeitern des Museums bzw. außerhalb deren Dienstzeiten vom eingesetzten Wachdienst ausgeübt.

Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

§ 10 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist zu schonender Behandlung der Räume und des Inventars verpflichtet.

Der Hochsauerlandkreis übergibt die Räume in ordnungsgemäßem Zustand. Davon hat sich der Mieter bei Übergabe zu überzeugen. Mit Beginn der Benutzung gelten Räume und Inventar als vertragsgemäß anerkannt. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung der Räume sind unverzüglich der Museumsleitung zu melden.

(2) Mitgebrachte Gegenstände hat der Mieter nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Hochsauerlandkreis berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

(3) Der Mieter hat die Räumlichkeiten besenrein zurückzugeben. Das Inventar ist in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich bei Mietbeginn befand.

(4) Der Mieter hält die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. des Versammlungsgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes) eigenverantwortlich ein. Er hat die darüber hinaus erforderlichen Lizenzgebühren und sonstigen Beiträge (z. B. GEMA, KSK) eigenverantwortlich zu entrichten.

§ 11 Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung

(1) Der Hochsauerlandkreis kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) Tatsachen befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören wird,
- b) die Räume aus vom Hochsauerlandkreis nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Ein Schadensersatzanspruch des Mieters besteht in diesen Fällen nicht.

(2) Fällt die Veranstaltung aus vom Mieter zu vertretenden Gründen aus, wird die vereinbarte Miete in voller Höhe fällig, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn abgesagt wird und die anderweitige Vermietung des Blauen Saals nicht möglich ist.

Ansonsten sind bereits entstandene Kosten zu erstatten.

§ 12 Bewirtschaftung

(1) Die gastronomische Bewirtschaftung der Räume erfolgt bei Bedarf ausschließlich durch den jeweiligen Pächter des Museum-

cafés. Im Mietvertrag werden Art und Umfang der Bewirtung geregelt.

- (2) Das Mitbringen eigener Speisen und/oder Getränke durch den Mieter bzw. die Besucher der Veranstaltung ist untersagt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 13. Dezember 2013 beschlossene Satzung „Benutzungsordnung Blauer Saal“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 16. Dezember 2013

gez.
Dr. Schneider

84 SATZUNG VOM 16. DEZEMBER 2013 ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR AMTSHANDLUNGEN NACH DEM FLEISCH- UND GEFLÜGELFLEISCHHYGIENERECHT

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelhygiene für das Land Nordrhein-Westfalen (FIGFIHKostG NRW) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in der Sitzung am 13. Dezember 2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht vom 01.01.2013 erhält folgende Fassung:

§ 4

(1) Kleinbetriebe

Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Trichinenuntersuchung, der bakteriologischen Fleischuntersuchung und der Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan beträgt je Tier in Kleinbetrieben:

Tierart	Schlachtungen insgesamt je Tag (Euro pro Tier)			
	bei bis zu 35	bei 36 bis zu 64	bei 65 bis zu 119	ab 120 Tiere
Rind, Jungrind	28,48	22,79	18,51	14,24
Schwein	16,65	10,15	8,40	6,66
Einhufer	45,47	37,22	30,40	23,58
Schaf, Ziege	10,11	8,09	6,57	5,05
Haarwild außer Schwarzwild	13,21	10,57	8,59	6,61
Schwarzwild	18,51	15,87	13,89	11,91

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 13.12.2013 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 16.12.2013

Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

85 BEKANNTMACHUNG ZUR WAHL DER BÜRGERMEISTER/INNEN IM HOCHSAUERLANDKREIS AM 25. MAI 2014

Die Bürgermeister der Gemeinden Bestwig und Eslohe sowie der Städte Arnsberg, Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg haben fristgerecht von ihrem einmaligen Niederlegungsrecht nach Art. 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch gemacht.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung legt die Aufsichtsbehörde den Wahltag fest und macht die Entscheidung bekannt.

Die notwendige Neuwahl der Bürgermeister/innen in den genannten Gemeinden und Städten findet am

25. Mai 2014

als verbundene Wahl gleichzeitig mit der Europawahl und den allgemeinen Kommunalwahlen statt.

Als Termin für eine evtl. erforderliche Stichwahl wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 46 c Abs. 2 Satz 2 KWahlG der

15. Juni 2014

festgesetzt.

Meschede, 12. Dezember 2013

Hochsauerlandkreis
Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

gez.
Dr. Drathen

86 BEKANNTMACHUNG FÜR STAATSANGEHÖRIGE DER ÜBRIGEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (UNIONSBÜRGER) ZUR WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 04. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, 11. Dezember 2013

Der Kreiswahlleiter
des Hochsauerlandkreises
für die Europawahl 2014

gez.
Dr. Drathen

87 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES (LZG NRW)

Gegen **Herrn Alexander Karbon**

zuletzt wohnhaft **Bahnhofstraße 17
59872 Meschede**

zz. unbekanntem Aufenthalts, habe ich am 30.07.2013 ein Gutachten über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen (Drogenscreening) nach §§ 46 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Nr. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in Verbindung mit den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung angeordnet.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 18), zur Entgegennahme bereit.

Ein förmlicher Rechtsbehelf gegen diese Anordnung ist nicht möglich.

Gesch.-Z: 47/36.31.02 MES
Arnsberg, 04.12.2013

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

gez.
Spies